OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500812/5/Kü/ZeM

Datum:
Linz, 10. Jänner 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des E H, vertreten durch Rechtsanwalt A H, X, Stadt, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 29. Juni 2023, GZ: BHGR/923080007323/23, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise stattgegeben, als der Teil des Spruches betreffend die Auflagepunkte 1, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 12 und 15 zur Gänze aufgehoben und diesbezüglich das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass
die Wendung „*1. Datum/Zeit: 28.04.2022*“ durch „*1. Datum/Zeit: 07.04.2022*“,
die Wendung „*als gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft Tätiger nicht dafür gesorgt, dass* […] *folgende Auflagen* […], *nicht eingehalten wurden*“ durch „*als gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft Tätiger nicht dafür gesorgt, dass* […] *folgende Auflagen* […], *eingehalten wurden*“
und die Wendung „*als Inhaber und gemäß § 9 VStG des Kompostierungsbetriebes E H*“ durch „*als Inhaber des Kompostierungsbetriebes E H*“ ersetzt werden.
Der Satz „*Sie haben demnach nicht dafür gesorgt, dass die Auflagepunkte 1 bis 17 des Bescheides vom 7. November 2013 eingehalten wurden und dadurch § 43 Abs. 4 AWG zuwidergehandelt haben.*“ wird gestrichen.

Anstelle der Gesamtstrafe für jede im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung werden je eine Geldstrafe in Höhe von 280 Euro (zusammen somit 1.680 Euro), im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 11 Stunden, verhängt. Die verletzte Rechtsvorschrift wird auf „*§ 79 Abs. 2 Z 11 iVm § 43 Abs. 4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 200/2021 iVm Bescheid des oberösterreichischen Landeshauptmanns vom 7. November 2013, GZ: UR-2006-1537/117-Eck*“ konkretisiert.

II. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 168 Euro. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. Juni 2023, GZ: BHGR/923080007323/23, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 2 Z 11 AWG 2002 iVm dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 7. November 2013, GZ: UR-2006-1537/117, eine Geldstrafe in Höhe von 4.200 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 28.04.2022
Ort: X

Sie haben als Inhaber und gemäß § 9 VStG des Kompostierungsbetriebes E H in X und als gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft Tätiger nicht dafür gesorgt, dass wie bei einer Überprüfung der Kompostieranlage am 07.04.2022 durch Vertreter der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht beim Amt der Oö. Landesregierung festgestellt wurde folgende Auflagen des rechtskräftigen Bescheides vom 7. November 2013, UR-2006-1537/117, Spruchabschnitt III, Nebenbestimmungen, B) Abfalltechnik, mit dem Ihnen die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Kompostierungsanlage (Erweiterung) auf dem Grundstück Nr. X, KG. und Gemeinde X, erteilt wurde, nicht eingehalten wurden, indem

- entgegen Auflagenpunkt 1 Abfälle der Schlüsselnummer 92404 ohne entsprechenden Konsens – wie eine Bilanzauswertung des Kalenderjahres 2021 ergab – übernommen und kompostiert wurden,
- entgegen Auflagenpunkt 2 die Betriebsaufzeichnungen trotz Aufforderung nicht vorgelegt wurden,
- entgegen Auflagenpunkt 3 keine entsprechenden Maßnahmen zur Geruchsminderung gesetzt wurden, obwohl von sämtlichen lagernden Abfällen, jedoch insbesondere von dem gelagerten Gärrest bzw. den Obst- und Gemüseabfällen sowie von den vernässten Mieten starke Geruchsentwicklungen ausgingen,
- entgegen Auflagenpunkt 4 keine entsprechende Eingangskontrolle durchgeführt wurde; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass keine Betriebsaufzeichnungen vorgelegt wurden bzw. die Abfälle auf dem gesamten Areal der Kompostierungsanlage gelagert wurden,
- entgegen Auflagenpunkt 6 keine geeigneten Behältnisse zur Aufnahme von aussortierten Störstoffen und des Siebüberlaufs, der nicht wieder in den Rotteprozess eingebracht wird, bereit standen, weil eine Menge von 700 – 800 m³ stark störstoffverunreinigter Siebüberlauf auf zwei Bereichen der Kompostierungsanlage teilweise auf unbefestigter Fläche lagerten. Da dieser Siebüberlauf auch nicht abgedeckt war, konnten Störstoffe und Plastikteile sowohl durch Windverfrachtung in die angrenzenden Felder als auch wieder in den Rotteprozess gelangen,

- entgegen Auflagepunkt 7 die übernommenen Kompostierabfälle nicht so zeitgerecht verarbeitet wurden, dass eine ordnungsgemäße Kompostierung gewährleistet ist, weil insbesondere das Gemisch aus Biotonne und Grünschnitt bzw. holzigen Abfällen augenscheinlich schon über Wochen, jedenfalls wesentlich länger als 24 Stunden gelagert war,
- entgegen Auflagenpunkt 8 der Anteil an Biotonne bzw. die Kombination aus Schlämmen, Biotonne und anderen pastösen, leicht faulfähigen Abfällen wesentlich mehr als 30 Volumsprozent betrug; dies ergibt sich aus der Abfallbilanz aus dem Jahr 2021, wonach der Anteil an pastösen bzw. stickstoffhältigen Abfällen ca. 75 % der Gesamtinputmenge betrug,
- entgegen Auflagenpunkt 9 das erforderliche C:N Verhältnis von 20 – 35 : 1 nicht eingehalten wurde, weil der Anteil an stickstoffhältigen bzw. pastösen Abfällen zu hoch war,
- entgegen Auflagepunkt 10 der Anteil an Strukturmaterial augenscheinlich weniger als 40 % betrug; laut Abfallbilanz des Jahres 2021 betrug der Anteil an Strauchschnitt lediglich ca. 25 %,
- entgegen Auflagenpunkt 11 der Wassergehalt während der Rotte wesentlich mehr als 50 bis 60 % betrug, da die Heißrottemieten nicht mittels Kompostvlies abgedeckt bzw. ein Teil sämtlicher Mieten im überfluteten Bereich lagerte,
- entgegen Auflagenpunkt 12 insbesondere die unmittelbar an die Fertigkompostmiete angrenzende Heißrottemiete wesentlich höher als 1,6 m war,
- entgegen Auflagenpunkt 13 die Kompostmieten, ausgenommen die Fertigkompostmiete, nicht mittels Kompostvlies abgedeckt waren,
- entgegen Auflagenpunkt 15 die Einhaltung des erforderlichen Temperatur-Zeit-Regime nicht nachgewiesen werden konnte, da die Aufzeichnungen zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht vorgelegt wurden,
- entgegen Auflagenpunkt 16 sowohl Siebüberlauf als auch diverse andere Abfälle auf nicht dafür vorgesehenen Flächen bzw. auf unbefestigter Fläche lagerten, obwohl ausschließlich folgende Materialien auf nicht abgedichteten Flächen gelagert werden: Stroh, ungehäckseltes Ast- und Strauchwerk, frisch gehäckseltes Material für die Dauer des Zerkleinerungsprozesses; mit Schutz vor Vernässung auch fertig ausgerotteter Kompost und Kompost in der Nachrottephase.
- entgegen Auflagepunkt 17 die erforderlichen Reinigungsarbeiten nicht arbeitstäglich durchgeführt wurden; dies ergibt sich zum einen aus der Gesamtsituation der Kompostanlage bzw. aus den diversen Verunreinigungen sowie aus der gänzlichen Überfüllung und Überflutung der Kompostierungsanlage.

Sie haben demnach nicht dafür gesorgt, dass die Auflagepunkte 1 bis 17 des Bescheides vom 7. November 2013 eingehalten wurden und dadurch § 43 Abs. 4 AWG zuwidergehandelt haben.“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der unter anderem beantragt wird, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verfahren einzustellen, in eventu die Strafhöhe auf das tat- und schuldangemessene Mindestmaß herabzusetzen.

Begründend wurde zusammenfassend vorgebracht, dass die Behörde ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren geführt habe, zumal der Amtssachverständige Behauptungen aufgestellt habe, die er nicht nachweisen könne und nicht richtig seien. Dies würde insbesondere die in der Begründung des bekämpften Bescheides angeführten Punkte 8 bis 10 betreffen. Zudem wird vom Bf hinsichtlich anderer Auflagepunkte des Genehmigungsbescheides ausgeführt, warum diesen nicht zuwidergehandelt wurde. Zur subjektiven Tatseite wird festgehalten, dass sich der Bf, um Verstöße gegen das Abfallwirtschaftsrecht und sonstiges Recht zu vermeiden, vor längerer Zeit entschieden habe, mit einem ausgewiesenen Experten zusammenzuarbeiten.

I.3. Mit Schreiben vom 1. August 2023 hat die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt, GZ: BHGR/923080007323/23, und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Dezember 2023, an welcher der Bf mit seiner Rechtsvertretung teilgenommen hat. Die belangte Behörde ist entschuldigt nicht erschienen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

II.1.1. Mit Bescheid vom 7. November 2013, GZ: UR-2006-1537/117-Eck, erteilte der Landeshauptmann von Oberösterreich dem Bf die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Kompostierungsanlage (Erweiterung) auf dem Gst. Nr. 1, KG W, unter Vorschreibung einer Reihe von Auflagen. In Spruchpunkt III.B) finden sich insgesamt 19 Auflagen zur Abfalltechnik, wobei der Bf von der belangten Behörde mit Straferkenntnis vom 29. Juni 2023, GZ: BHGR/923080007323/23, wegen Verstoßes gegen die nachstehenden 15 Auflagen bestraft wurde.

Auflagenpunkt 1 sieht u.a. vor, dass auf der gegenständlichen Anlage ausschließlich jene Abfallarten, die in der dort angeführten Tabelle b aufgelistet sind, zur Kompostierung übernommen werden dürfen. Die Abfallart „ehemalige Lebensmittel tierischer Herkunft“ mit der Schlüsselnummer 92404 ist in dieser Tabelle nicht aufgelistet.

Gemäß Auflagenpunkt 2 sind nachfolgend vorgeschriebene Aufzeichnungen getrennt von den übrigen Geschäftsbüchern oder betrieblichen Aufzeichnungen zu führen, mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen: Abfallnachweis, Kompostchargen, Rotteprozess-Kennzeichnung.

Nach dem Auflagenpunkt 3 ist während der Anlieferung, beim Entladen und bei der Zwischenlagerung der Abfälle durch geeignete bauliche und/oder verfahrenstechnische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass es zu keinen Geruchsbelästigungen für die Nachbarn kommt. Primär ist bereits beim Transport durch geeignete Maßnahmen Sorge zu tragen, dass Geruchsentwicklungen minimiert werden.

Auflagenpunkt 4 sieht vor, dass der Kompostierer im Rahmen einer Eingangskontrolle zu überprüfen hat, ob die übernommenen und die eigenen Materialien für die Herstellung von Komposten zulässig sind. Hierzu sind insbesondere Art, Herkunft und Qualität gemäß Anlage 1 der Kompostverordnung zu überprüfen. Unzulässige Ausgangsmaterialien sind von der Kompostierung auszuscheiden. Ihre Herkunft, Art und Menge sowie ihr Verbleib sind getrennt und gemäß der vorstehenden Vorschreibung für den Abfallnachweis aufzuzeichnen.

Gemäß Auflagenpunkt 6 haben zur Aufnahme von aussortierten Störstoffen und des Siebüberlaufs, der nicht wieder in den Rotteprozess eingebracht wird, immer geeignete Behältnisse bereit zu stehen.

Nach dem Auflagenpunkt 7 sind die übernommenen Kompostierabfälle so zeitgerecht zu verarbeiten, dass eine ordnungsgemäße Kompostierung gewährleistet ist und unzumutbare Geruchsbelästigungen für Nachbarn vermieden werden. Jedenfalls sind leicht verrottbares bzw. faulfähiges Material wie Rasenschnitt, (Biotonnenabfälle, wenn genehmigt), etc. auf der Anlage möglichst noch am selben Tag, längstens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Anlieferung zu verarbeiten.

Nach dem Auflagenpunkt 8 darf Biotonnenmaterial nur in einem solchen Ausmaß mitkompostiert werden, dass ein geordneter Rotteverlauf gewährleistet wird und keinerlei Umweltbeeinträchtigungen (z.B. unzumutbare Geruchsbelästigungen) begünstigt werden, jedoch max. 30 Volumsprozent. Dieser Höchstwert gilt auch für die Kompostierung von (Klär-) Schlämmen (falls in den Abfallarten bewilligt) bzw. auch für die gemeinsame Verarbeitung mit Biotonnenmaterial.

Auflagenpunkt 9 schreibt vor, dass zur Verminderung gasförmiger Emissionen stickstoffreiche Materialien (wie Biotonne, wenn genehmigt, Mähgut udgl.) ausreichend mit kohlenstoffreichen Materialen (holziges Material) homogen abzumischen sind. Um hierfür optimale Strukturverhältnisse zu erreichen, hat das Verhältnis von Kohlenstoff zu Stickstoff (C:N-Verhältnis) in der Ausgangsmischung in einer Bandbreite von 20-35:1 zu liegen.

Gemäß Auflagenpunkt 10 ist das Kompostiergut unter ausreichender Beigabe von Strukturmaterial dem Rotteprozess zuzuführen und dabei in homogener, lockerer und luftdurchlässiger Form auf- und umzusetzen, um Fäulnisprozesse und Geruchsbelästigungen zu vermeiden. Generell hat die Mischung der Ausgangsmaterialien so zu erfolgen, dass ein ausreichender Gasaustausch zwischen Umgebungsluft und Gasphase im Mietenkörper gewährleistet und der Sickerwasseranfall minimiert wird. Für den Erhalt des erforderlichen luftführenden Porenvolumens hat der Anteil an strukturbildenden Materialien (wie Schreddergut, Siebüberlauf udgl.) in einem Bereich von 40-60 Volumsprozent zu liegen.

Nach dem Auflagenpunkt 11 darf der Wassergehalt zur Erreichung eines optimalen Abbauverhaltens zu Beginn des Prozesses maximal 70 % betragen. Während der Rotte ist der Wassergehalt in einem Bereich von 50 bis 60 % aufrecht zu erhalten. In der Phase der Nachreife bzw. der Fertigkompostlagerung ist ein für die Staubbindung idealer Bereich des Wassergehaltes von 30 bis 45 Gewichtsprozent einzuhalten.

Nach dem Auflagenpunkt 12 darf die Aufsetzhöhe der Mieten zur Aufrechterhaltung eines ausreichenden Luftporenvolumens maximal einen Wert von 1,60 Metern erreichen. Mieten mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an holzigen Abfällen (Strukturmaterialien) dürfen diesen Wert geringfügig überschreiten.

Auflagenpunkt 13 schreibt vor, dass das auf der Anlage zu Mieten aufgesetzte Kompostiergut und der Fertigkompost sowie Kompost, der die Heißrottephase durchlaufen hat und zur Nachrotte bzw. Nachreife verbracht wird, durch geeignete Überdachungen oder luftdurchlässige Abdeckungen vor Vernässung durch Niederschläge geschützt werden muss. Die Abdeckungen der Mieten (die Abdeckvliese) dürfen nur für die Dauer der Bearbeitung von diesen entfernt werden.

Gemäß Auflagenpunkt 15 muss das gesamte Rottegut zur Sicherstellung der Hygienisierung innerhalb von 2 Phasen zu mindestens je 3 Tagen eine Temperatur von mindestens 65° C erreichen. Temperaturen über 70° C sind zu vermeiden. Diese beiden Hygienisierungsphasen müssen innerhalb eines Zeitabschnittes von maximal zwei Wochen liegen. Zwischen den Hygienisierungsphasen (von jeweils mindestens je 3 Tagen) bzw. wöchentlich ist das Rottegut zudem mindestens einmal umzusetzen.

Nach dem Auflagenpunkt 16 dürfen ausschließlich folgende Materialien auf nicht abgedichteten Flächen gelagert werden: Stroh, ungehäckseltes Ast- und Strauchwerk, frisch gehäckseltes Material für die Dauer des Zerkleinerungsprozesses; mit Schutz vor Vernässung auch fertig ausgerotteter Kompost und Kompost in der Nachrottephase.

Auflagenpunkt 17 sieht vor, dass die Manipulations- und Fahrflächen zur Minderung von Keim- und Staubemissionen stets sauber und feucht zu halten sind. Erforderliche Reinigungsarbeiten sind arbeitstäglich durchzuführen.

II.1.2. Zur Kompostierungsanlage des Bf ist allgemein nachstehendes festzuhalten:

Der Bf war zum Tatzeitpunkt Inhaber und Geschäftsführer der gegenständlichen Kompostierungsanlage in Seewiesen 9, 4675 Weibern.

Das zur Kompostierungsanlage des Bf angelieferte Material wird grundsätzlich im Rahmen einer Eingangskontrolle vom Bf selbst oder von einem Mitarbeiter geprüft.

Der Bf übernimmt unter anderem von zwei verschiedenen Unternehmen Abfälle der Schlüsselnummer 92404 („ehemalige Lebensmittel tierischer Herkunft“). Die Abfälle werden nicht der Kompostierungsanlage zugeführt, sondern werden diese in der ehemaligen Halle der Biogasanlage (der Betrieb dieser Biogasanlage wurde im Jahr 2018 eingestellt) entleert, zerkleinert und in der Güllegrube zwischengelagert. Die Abfälle werden schließlich aus der Güllegrube mit dem Tankwagen abgesaugt und zu einer Biogasanlage verbracht. Andererseits übernimmt der Bf die Biotonne von Privathaushalten zur Kompostierung.

II.1.3. Am 7. April 2022 führte die Abfallwirtschaftsbehörde in Begleitung eines Amtssachverständigen für Kompostierungstechnik bei der Kompostierungsanlage des Bf eine unangekündigte Überprüfung durch. In dem am 12. April 2022 über die Überprüfung vom Behördenorgan angefertigten Aktenvermerk wird zusammenfassend festgestellt, dass die gegenständliche Kompostierungsanlage zum Zeitpunkt der Überprüfung weder den Bestimmungen der Kompostverordnung, der Richtlinie zum Stand der Technik der Kompostierung noch dem Genehmigungsbescheid entsprochen hat. Im Aktenvermerk wurde zudem zu den einzelnen Auflagepunkten des Genehmigungsbescheides jeweils festgehalten, ob die Auflagenvorschreibung erfüllt oder nicht erfüllt ist, im Fall der Nichterfüllung wurde beschrieben, warum dem Auflagenpunkt nicht entsprochen wird.

Im Rahmen dieser Überprüfung verlangte das Behördenorgan vom Bf die Vorlage der Betriebsaufzeichnungen (Abfallnachweis, Kompostchargen, Rotteprozess-Kennzeichnung) iSd 2. Auflagenpunktes. Der Bf kam dieser Aufforderung am Tag der Überprüfung nicht nach. Er legte der Behörde die Betriebsaufzeichnungen schließlich im Rahmen der 5-Jahres-Überprüfung im Mai 2023 vor.

Zum Überprüfungszeitpunkt war der Bf mit dem Aufsetzen der Miete säumig und war das übernommene Biotonnenmaterial zu diesem Zeitpunkt schon länger als 24 Stunden unverarbeitet auf der Kompostierungsanlage gelagert. Am Kompostplatz war keine Fläche für das Aufsetzen einer neuen Miete vorhanden. Die

bestehenden Mieten hatten eine Höhe von maximal 1,60 Meter. Es waren zum Überprüfungszeitpunkt schon länger (jedenfalls seit mehreren Tagen) keine Reinigungsarbeiten bei der Kompostierungsanlage durchgeführt worden. Teilweise waren die Fahrflächen auf der Anlage stark verschlammt.

Zum Überprüfungszeitpunkt lagerte auf der Kompostierungsanlage eine Menge von ca. 700 – 800 m³ Siebüberlauf teilweise auf unbefestigter Fläche. Der Siebüberlauf war nicht abgedeckt. Auch die Kompostmieten waren teilweise nicht abgedeckt. Zu diesem Zeitpunkt wurden die Kompostmieten nicht bearbeitet. Die Sickerwassergrube bei der Kompostierungsanlage war überfüllt. Ein Teil der Heißrotte-Fläche stand unter Wasser.

Es kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass der Anteil des Biotonnenmaterials zum Zeitpunkt der Kontrolle mehr als 30 Volumenprozent betrug und das erforderliche C:N-Verhältnis von 20-35 : 1 auf der Kompostierungsanlage des Bf nicht eingehalten wurde. Es kann außerdem nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass der Anteil an Strukturmaterialien im Kompostiergut weniger als 40 Volumenprozent betrug und das Temperatur-Zeit-Regime iSd des Auflagenpunktes 15. des Bescheids des oberösterreichischen Landeshauptmanns vom 7. November 2013, GZ: UR-2006-1537/117-Eck, nicht eingehalten wurde.

II.1.4. Im Rahmen des Lokalaugenscheins am 7. April 2022 hat das Behördenorgan auch Sofortmaßnahmen hinsichtlich des Anlagenbetriebes angeordnet. Bei der im Mai 2023 stattgefundenen 5-Jahres-Überprüfung stellte die Behörde fest, dass der Betrieb wieder einwandfrei funktioniert und wurde über dieses Ergebnis ein Bescheid ausgestellt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt (II.1.) ergibt sich einerseits aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt, insbesondere aus dem Aktenvermerk vom 12. April 2022 über die Überprüfung am 7. April 2022, GZ: AUWR-2006-1537/198-Zi, und den dort vorliegenden Ausführungen des Amtssachverständigen sowie aus den dem Akt beiliegenden Lichtbildern zur Dokumentation der Überprüfung vom 7. April 2022. Andererseits ergibt sich der festgestellte Sachverhalt aus dem glaubwürdigen Vorbringen des Bf in der Beschwerde und der mündlichen Verhandlung.

Der Bf brachte in der mündlichen Verhandlung schlüssig und glaubhaft vor, dass er das zur Kompostierungsanlage angelieferte Material im Rahmen einer Eingangskontrolle prüft und, dass er die Abfälle der Schlüsselnummer 92404 nicht zur Kompostierung übernommen hat, sondern diese in einer Biogasanlage entsorgt wurden. Auch der Amtssachverständige hielt dazu fest, dass augenscheinlich keine nicht genehmigten Abfälle auf der Kompostierungsanlage vorgefunden wurden.

Dass der Bf die Betriebsaufzeichnungen auf Verlangen der Behörde nicht vorgelegt hat, ergibt sich aus den Ausführungen des Amtssachverständigen und wird dies vom Bf nicht bestritten. Auch, dass der Bf am 7. April 2022 bereits seit mehr als 24 Stunden säumig war, das auf seiner Anlage gelagerte Biotonnenmaterial zu verarbeiten und neue Mieten aufzusetzen, wird vom Bf dem Grunde nach nicht bestritten. Ebenso wird die nachvollziehbare Feststellung des Amtssachverständigen vom Bf nicht bestritten, wonach am Tag der Überprüfung nicht genügend Platz für das Aufsetzen einer neuen Miete bestand. Die vom Amtssachverständigen glaubwürdig angeführte Menge des Siebüberlaufs sowie die nachvollziehbare Feststellung, dass sich der Siebüberlauf teilweise auf unbefestigter Fläche befand, wird vom Bf ebenfalls nicht bestritten. Dass der Siebüberlauf zudem nicht abgedeckt war, ergibt sich aus den vom Amtssachverständigen bei der Überprüfung angefertigten Lichtbildern. Auf diesen Lichtbildern ist außerdem ersichtlich, dass die Kompostmieten teilweise nicht mit Kompostvlies abgedeckt waren, dies entspricht auch der Darstellung des Amtssachverständigen. Vor dem Hintergrund der vom Amtssachverständigen angefertigten Lichtbilder der Kompostierungsanlage ist es auch unzweifelhaft, dass zum Überprüfungszeitpunkt schon seit längerer Zeit keine Reinigungsarbeiten auf der Anlage durchgeführt worden sind. Auf den Lichtbildern ist erkennbar, dass unter anderem die Wege zwischen den Mieten zum Teil stark verdreckt oder diese aufgrund von dort gelagerten Abfällen nicht passierbar waren. Ebenfalls ist auf den Lichtbildern deutlich ersichtlich, dass die Mieten teilweise im überfluteten Bereich der Anlage standen und damit unzweifelhaft vernässt waren. Dass die Mieten eine Maximalhöhe von 1,60 Meter hatten, ist aufgrund der glaubhaften Ausführungen des Bf zur Höhe seines Kompostwendegerätes, das auch auf den Lichtbildern des Amtssachverständigen ersichtlich ist, bewiesen. Das Kompostwendegerät lässt schon faktisch keine höheren Mieten zu.

Dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann, dass der Anteil der Biotonne zum Zeitpunkt der Kontrolle mehr als 30 Volumenprozent betrug und das erforderliche C:N-Verhältnis von 20-35 : 1 auf der Kompostierungsanlage des Bf nicht eingehalten wurde, ergibt sich insbesondere daraus, dass der Amtssachverständige keine Einsicht in die Betriebsaufzeichnungen des Bf nehmen und dies damit nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststellen konnte. Gleiches gilt für den Vorwurf, dass der Anteil an Strukturmaterialien im Kompostiergut weniger als 40 Volumenprozent betrug und das Temperatur-Zeit-Regime iSd des Auflagenpunktes 15. des Bescheids des oberösterreichischen Landeshauptmanns vom 7. November 2013, GZ: UR-2006-1537/117-Eck, nicht eingehalten wurde. Hier fehlt insofern ein stichhaltiger Nachweis, als der Amtssachverständige aufgrund fehlender Einsicht in die Betriebsaufzeichnungen hier bloß Vermutungen aufstellen konnte. Zudem hat der Bf Temperaturaufzeichnungen in der mündlichen Verhandlung vorgelegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF zum Tatzeitpunkt BGBl. I Nr. 200/2021, lauten wie folgt:

„Genehmigungsvoraussetzungen

§ 43. (1) Eine Genehmigung gemäß § 37 ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt.

5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.

6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

[…]

(4) Erforderlichenfalls hat die Behörde zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall durch die Einhaltung der Bestimmungen zum Stand der Technik einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt sind. Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind und auch durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt werden können, ist der Genehmigungsantrag abzuweisen.

Strafhöhe

§ 79. (1) […]

(2) Wer

[…]

11. die gemäß § 43 Abs. 4, § 44, § 54 Abs. 2 oder § 58 Abs. 2 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen oder die Auflagen, Bedingungen oder Befristungen der gemäß § 77 übergeleiteten Bescheide oder die gemäß § 48 Abs. 1 vorgeschriebenen Befristungen nicht einhält,

[…]
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 € bis 8 400 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 € bedroht; wer jedoch eine Verwaltungsübertretung begeht, indem entgegen § 14b Abs. 4 Getränke nicht im ausreichenden Ausmaß in Mehrweg abgegeben werden (Z 2e), ist bei Unternehmen bis 10 Verkaufsstellen mit Geldstrafe bis 4 500 €, bei Unternehmen bis 500 Verkaufsstellen mit Geldstrafe bis 50 000 € und bei Unternehmen über 500 Verkaufsstellen mit Geldstrafe bis 100 000 € zu bestrafen."

III.2. Objektiver Tatbestand:

III.2.1. § 43 Abs. 1 AWG 2002 normiert die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen iSd § 37 AWG 2002. Gemäß § 43 Abs. 4 AWG 2002 hat die Behörde zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 par. cit. erforderlichenfalls geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben.

Gemäß § 79 Abs. 2 Z 11 AWG 2002 begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, wer u.a. die gemäß § 43 Abs. 4 leg. cit. vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht einhält.

Mit Bescheid vom 7. November 2013, GZ: UR-2006-1537/117-Eck, erteilte der Landeshauptmann von Oberösterreich dem Bf die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Kompostierungsanlage (Erweiterung) auf dem Gst. Nr. 1949, KG Weibern, unter Vorschreibung einer Reihe von Auflagen. In Spruchpunkt III.B) finden sich insgesamt 19 Auflagen zur Abfalltechnik.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht das Wesen von Auflagen darin, dass die Verwaltungsbehörde in Verbindung mit einem dem Hauptinhalt nach begünstigenden Bescheid belastende Gebote oder Verbote erlässt, mit denen der Inhaber des Rechtes für den Fall der Gebrauchnahme zu einem bestimmten, im Wege der Vollstreckung erzwingbaren Tun oder Unterlassen verpflichtet wird. Dadurch, dass § 79 Abs. 2 Z 11 AWG 2002 auf die in den Genehmigungsbescheiden vorgeschriebenen Auflagen und Aufträge verweist, wird das jeweilige, in einem solchen Bescheid enthaltene Gebot oder Verbot Teil des Straftatbestandes, was voraussetzt, dass derartige Auflagen so klar gefasst sein müssen, dass sie dem Verpflichteten jederzeit die Grenzen seines Verhaltens und damit die Einhaltung der Auflagen zweifelsfrei erkennen lassen (vgl. VwGH 22.05.2003, 2001/04/0188). Für die Bestimmtheit einer Verpflichtung reicht es

allerdings aus, wenn sie – allenfalls unter Beiziehung von Fachleuten – bestimmbar ist (vgl. VwGH 17.12.2014, 2013/10/0247).

III.2.2. Zu den Auflagepunkten 1, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 12 und 15 des Spruchpunktes III.B) des Bescheids des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 7. November 2013, GZ: UR-2006-1537/117-Eck:

Der Auflagenpunkt 3 spricht davon, dass durch geeignete bauliche und/oder verfahrenstechnische Maßnahmen dafür zu sorgen ist, dass es zu keinen Geruchsbelästigungen für die Nachbarn kommt. Was unter „geeignete bauliche und/oder verfahrenstechnische Maßnahmen“ iSd Auflage zu verstehen ist, ist nicht eindeutig bestimmbar. Die Auflage ist damit jedenfalls nicht so klar formuliert, dass sie dem Verpflichteten die Einhaltung der Auflage erkennen lässt.

Der Auflagenpunkt 6 normiert, dass zur Aufnahme von aussortierten Störstoffen und des Siebüberlaufs, der nicht wieder in den Rotteprozess eingebracht wird, immer geeignete Behältnisse bereit zu stehen haben. Auch diese unklare Formulierung lässt den Bf als Verpflichteten die Einhaltung der Auflage nicht erkennen und ist damit ebenfalls nicht bestimmt genug.

Vor diesem Hintergrund konnte der Bf auch nicht wegen eines allfälligen Verstoßes gegen die Auflagepunkte 3 und 6 nach § 79 Abs. 2 Z 11 AWG 2002 bestraft werden.

III.2.3. Die in den Auflagepunkten 1, 4, 8, 9, 10, 12 und 15 normierten Verpflichtungen sind dagegen iSd Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ausreichend bestimmt.

Das Beweisverfahren hat im vorliegenden Fall jedoch ergeben, dass der Bf zwar Abfälle der Schlüsselnummer 92404 („ehemalige Lebensmittel tierischer Herkunft“) – und damit eine unter Auflagenpunkt 1 nicht angeführte Abfallart – von zwei Unternehmen übernimmt. Die Abfälle werden aber nicht iSd Auflagenpunkts 1 zur Kompostierung übernommen, sondern werden diese (nur) in der ehemaligen Biogasanlagenhalle des Bf zwischengelagert bis sie zu einer anderen Biogasanlage verbracht werden. Der Bf hat folglich keine unzulässige Abfallart zur Kompostierung übernommen und somit nicht gegen Auflagenpunkt 1 verstoßen.

Da der Bf das zur Kompostierungsanlage angelieferte Material im Rahmen einer Eingangskontrolle selbst oder durch einen Mitarbeiter prüfen lässt, erfüllt er ebenso unstrittig den Auflagenpunkt 4 und liegt somit kein Verstoß dieser Auflage vor.

Die bestehenden Mieten hatten zum Zeitpunkt der Überprüfung vom 7. April 2023 eine Höhe von maximal 1,60 Meter, weshalb der Bf auch den Auflagenpunkt 12 erfüllt.

Es ist im Beweisverfahren nicht festgestellt worden, dass der Bf mehr als 30 Volumsprozent Biotonnenmaterial mitkompostiert, dass das Verhältnis von Kohlenstoff zu Stickstoff in der Ausgangsmischung außerhalb der in der Auflage vorgegebenen Bandbreite gelegen ist, dass der Anteil an strukturbildenden Materialien außerhalb des Bereichs von 40-60 Volumsprozent liegt, und dass das im Auflagenpunkt 15 normierte Temperatur-Zeit-Regime vom Bf nicht eingehalten wurde. Somit ist es nicht nachweisbar, dass der Bf gegen die Auflagepunkte 8, 9, 10 und 15 verstoßen hat.

III.2.4. Im Ergebnis ist sohin nicht erwiesen, dass der Bf gegen die Auflagepunkte 1, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 12 und 15 des Spruchpunktes III.B) des Bescheids des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 7. November 2013, GZ: UR-2006-1537/117-Eck, verstoßen hat. In diesem Umfang hat der Bf also den objektiven Tatbestand nach § 79 Abs. 2 Z 11 iVm § 43 Abs. 4 AWG 2002 iVm dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 7. November 2013, GZ: UR-2006-1537/117-Eck, nicht erfüllt, weshalb der Bf die ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen in Bezug auf die Auflagepunkte 1, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 12 und 15 in objektiver Hinsicht nicht begangen hat.

III.2.5. Zu den Auflagepunkten 2, 7, 11, 13, 16 und 17 des Spruchpunktes III.B) des Bescheids des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 7. November 2013, GZ: UR-2006-1537/117-Eck:

Der Bf hat gegen den klar bestimmten Auflagenpunkt 2 verstoßen, wonach die dort genannten Aufzeichnungen auf Verlangen der Behörde vorzuweisen sind. Der Bf wurde von dem Behördenorgan bei der Kontrolle am 7. April 2022 aufgefordert, diese Aufzeichnungen vorzuweisen. Diesem Verlangen ist der Bf unstrittig nicht nachgekommen, da er die Aufzeichnungen erst über ein Jahr später im Rahmen der 5-Jahres-Überprüfung vorlegte.

Der Bf hat außerdem gegen den klar bestimmten Auflagenpunkt 7 verstoßen, wonach jedenfalls leicht verrottbares bzw. faulfähiges Material auf der Anlage längstens innerhalb von 24 Stunden nach Anlieferung zu verarbeiten ist. Der Bf war zum Überprüfungszeitpunkt unbestritten mit dem Aufsetzen der Miete säumig und war das übernommene Biotonnenmaterial zu diesem Zeitpunkt schon länger als 24 Stunden unverarbeitet auf der Kompostierungsanlage gelagert.

Der Wassergehalt darf gemäß dem klar bestimmten Auflagenpunkt 11 zu Beginn des Prozesses maximal 70 % betragen, während der Rotte ist der Wassergehalt in einem Bereich von 50 bis 60 % aufrecht zu erhalten. In der Phase der Nachreife ist ein Wassergehalt von 30 bis 45 Gewichtsprozent einzuhalten. Da die Heißrotte-Fläche zum Überprüfungszeitpunkt teilweise unter Wasser stand und damit unstrittig vernässt war, hat der Bf den in dem Auflagenpunkt 11 normierten Maxi-

malwassergehalt nicht eingehalten und hat er deshalb auch gegen diesen Auflagenpunkt verstoßen.

Der Bf hat auch gegen den klar bestimmten Auflagenpunkt 13 verstoßen, wonach das auf der Anlage zu Mieten aufgesetzte Kompostiergut durch geeignete Überdachung oder luftdurchlässige Abdeckung vor Vernässung durch Niederschläge geschützt werden muss. Zum Zeitpunkt der Überprüfung waren die Kompostmieten zum Teil nicht abgedeckt. Zwar dürfen die Abdeckungen der Mieten für die Dauer der Bearbeitung von diesen entfernt werden. Im gegenständlichen Zeitpunkt fand jedoch keine Bearbeitung der abgedeckten Mieten statt.

Es darf nach dem klar bestimmten Auflagenpunkt 16 grundsätzlich ausschließlich Stroh, ungehäckseltes Ast- und Strauchwerk und frisch gehäckseltes Material für die Dauer des Zerkleinerungsprozesses auf nicht abgedichteten Flächen gelagert werden. Zum Überprüfungszeitpunkt lagerte auf der Kompostierungsanlage Siebüberlauf auf unbefestigter und damit auf nicht abgedichteter Fläche, womit gegen den Auflagenpunkt 16 verstoßen wurde.

Der Bf hat außerdem gegen den klar bestimmten Auflagenpunkt 17 verstoßen, wonach die Manipulations- und Fahrflächen stets sauber und feucht zu halten und erforderliche Reinigungsarbeiten arbeitstäglich durchzuführen sind. Es waren zum Überprüfungszeitpunkt schon länger (jedenfalls seit mehreren Tagen) keine Reinigungsarbeiten bei der Kompostierungsanlage durchgeführt worden und die Fahrflächen waren teilweise stark verschlammt.

III.2.6. Im Ergebnis hat der Bf gegen die Auflagepunkte 2, 7, 11, 13, 16 und 17 des Spruchpunktes III.B) des Bescheids des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 7. November 2013, GZ: UR-2006-1537/117-Eck, verstoßen. In diesem Umfang hat der Bf also die gemäß § 43 Abs. 4 AWG 2002 vorgeschriebenen Auflagen nicht eingehalten und ist diesbezüglich der objektive Tatbestand der angelasteten Verwaltungsübertretungen erfüllt und dem Bf vorwerfbar.

III.3. Subjektiver Tatbestand:

III.3.1. Da der Bf nicht gegen die Auflagepunkte 1, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 12 und 15 verstoßen und damit nicht den objektiven Tatbestand erfüllt hat, erübrigt sich in diesem Umfang die Prüfung der subjektiven Vorwerfbarkeit der Tathandlung.

III.3.2. Zu den Auflagepunkten 2, 7, 11, 13, 16 und 17 des Spruchpunktes III.B) des Bescheids des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 7. November 2013, GZ: UR-2006-1537/117-Eck:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“) und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Seitens des Bf wurde kein Vorbringen erstattet, das sein Verschulden am Zustandekommen der gegenständlichen Verwaltungsübertretungen in Bezug auf die Auflagepunkte 2, 7, 11, 13, 16 und 17 ausschließen würde. Dem Bf ist die Glaubhaftmachung seines mangelnden Verschuldens damit nicht gelungen, weshalb das objektiv rechtswidrige Verhalten dem Bf auch subjektiv vorwerfbar ist, wobei beim Ausmaß des Verschuldens zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen ist.

III.3.3. Der Bf hat die gegenständliche Verwaltungsübertretung im Hinblick auf die Auflagepunkte 2, 7, 11, 13, 16 und 17 des Spruchpunktes III.B) des Bescheids des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 7. November 2013, GZ: UR-2006-1537/117-Eck, somit auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten.

III.4. Strafbemessung:

III.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Der Verwaltungsgerichtshof judiziert in Verwaltungsstrafverfahren zur Übertretung von Auflagen in Betriebsanlagengenehmigungsbescheiden dahingehend, dass das jeweilige, in einem solchen Bescheid enthaltene Gebot oder Verbot Teil des Straftatbestandes wird. Solcherart aber stellt die Nichteinhaltung jedes einzelnen Gebotes oder Verbotes eine (eigene) nach dieser Bestimmung zu ahndende Verwaltungsübertretung dar, wobei unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 VStG die Strafen nebeneinander zu verhängen sind (VwGH 02.10.1989, 88/04/0032).

Nichts anderes gilt für die Nichteinhaltung von im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgeschriebenen Auflagen. Umgelegt auf den gegenständlichen Fall bedeutet diese Judikatur also, dass die belangte Behörde hinsichtlich der Übertretung von 15 Auflagenvorschreibungen des Genehmigungsbescheids für die Kompostierungsanlage nicht eine Gesamtstrafe, sondern jeweils 15 Einzelstrafen nebeneinander zu verhängen gehabt hätte (VwGH 16.12.2011, 2010/02/0105 mwN). Durch die Verhängung einer Gesamtstrafe ist nicht erkennbar, wie hoch das Ausmaß der Strafe für jede einzelne der selbständigen Handlungen ist, sodass keine nachprüfende Kontrolle des Verwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofes in der Richtung möglich ist, ob die belangte Behörde von dem ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessen hinsichtlich jeder der einzelnen Übertretungen im Sinne des Gesetzes Gebrach gemacht hat (vgl. VwGH 07.10.2013, 2013/17/0274).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat das Verwaltungsgericht für den Fall, dass die Verwaltungsbehörde rechtswidrig, nämlich in Verstoß gegen das Kumulationsprinzip des § 22 VStG, eine Gesamtstrafe anstelle von Einzelstrafen verhängt hat, mehrere Einzelstrafen zu verhängen. Die Gesamtstrafe ist insofern „aufzuteilen“ (VwGH 29.01.2021, Ra 2021/09/0003; 25.07.2022, Ra 2021/08/0069).

Aufgrund des Umstandes, dass der Bf gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, wäre der erhöhte Strafrahmen des § 79 Abs. 2 AWG 2002 zur Anwendung zu bringen und von einer Mindeststrafe von 2.100 Euro pro Delikt

auszugehen. Da der Bf nach dem im § 42 VwGVG normierten Verschlechterungsverbot aufgrund seiner Beschwerde nicht schlechter gestellt werden darf, war daher die von der belangten Behörde verhängte Gesamtstrafe in Höhe von 4.200 Euro auf 15 Delikte zu verteilen, sodass hinsichtlich der vorliegenden Delikte somit eine Strafe von 280 Euro je Delikt ausgesprochen werden konnte. Da somit der Bf deutlich unter der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe zu bestrafen war, erübrigt sich eine weitere Erörterung der Strafbemessungsgründe im Sinne des § 19 VStG.

Die verhängten Ersatzfreiheitsstrafen wurden entsprechend der herabgesetzten Strafhöhe der Geldstrafe herabgesetzt.

III.4.2. Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Einstellung bzw. Ermahnung) im Verfahren nicht hervorgekommen ist. Die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sowie das Verschulden des Beschwerdeführers gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen (vgl. VwGH 20.06.2016, Ra 2016/02/0065 mwN). Fehlt es auch nur an einer der in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt weder eine Einstellung noch eine Ermahnung in Frage (vgl. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167). Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 07.11.1995, 95/05/0002). Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil die Missachtung einer rechtskräftig vorgeschriebenen Bescheidauflage ein typischer Fall eines nach der verfahrensgegenständlichen Strafbestimmung verpönten Verhaltens ist.

Eine Anwendung des § 20 VStG kommt nicht in Betracht, weil die Mindeststrafe aus den genannten Gründen schon im Ausmaß von mehr als der Hälfte unterschritten werden musste.

III.5. Spruchkorrektur:

Die Nichterfüllung der gegenständlichen Auflage stellt ein Dauerdelikt dar (vgl. VwGH 03.07.1990, 90/07/0031). Wird die Tatzeit bei Dauerdelikten mit dem Zeitpunkt der Entdeckung festgelegt, so ist dies nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht zu beanstanden (vgl. VwGH 29.10.2015, Ra 2015/07/0097; 22.11.2022, Ra 2022/06/0194). Eine Auswechslung der Tatzeit durch das Verwaltungsgericht ist grundsätzlich nicht zulässig (vgl. etwa VwGH 05.11.2014, Ra 2014/09/0018). Das Verwaltungsgericht ist jedoch berechtigt, eine im Straferkenntnis unrichtig wiedergegebene Tatzeit zu

berichtigen, wenn das Versehen für die Partei ohne weiteres erkennbar war und die richtige Tatzeit innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist dem Beschuldigten vorgehalten worden ist (VwGH 16.12.2015, Ro 2015/10/0013).

Da die Behörde im Hinblick auf den Tatvorwurf den 28. April 2022 als Tatzeit anführt, war dies dahingehend zu korrigieren, dass der Tatzeitpunkt der 7. April 2022 ist. Da in der im Spruch vorgeworfenen Tathandlung selbst der von der Behörde durchgeführte Überprüfungszeitpunkt (7. April 2022) angeführt ist, war das Versehen der Behörde für den Bf grundsätzlich auch ohne weiteres erkennbar.

III.6. Kosten:

Da der Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid teilweise Folge gegeben wurde, entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Beitrags zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens.
Außerdem verringert sich der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens nach § 64 Abs. 2 VStG auf 10 % der nunmehr herabgesetzten Geldstrafe des angefochtenen Straferkenntnisses.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger